

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Vallendar vom 26.04.2022**

Der Verbandsgemeinderat von Vallendar hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Verbandsgemeinde Vallendar unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – LBKG – vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Vallendar kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts andere ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor, im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet
- (6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

- (7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Vallendar entstehen für
1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen
 2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Vallendar ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Vallendar nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 29.04.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Verbandsgemeinde Vallendar vom 19.12.2002.

Vallendar, den 26.04.2022

gez.

(Fred Pretz)

Bürgermeister

Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
 für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vallendar
 vom ...**

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	39,00 EUR/Std.
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00 EUR/Std.
1.3	Einsatz von Tauchern	51,00 EUR/Std.-
2	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16/25)	135,00 EUR/Std.
2.1.2	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	170,00 EUR/Std.
2.1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF10)	180,00 EUR/Std.
2.1.4	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF20)	310,00 EUR/Std.
2.2	Sonderfahrzeuge	
2.2.1	Einsatzleitfahrzeug (ELW 1)	115,00 EUR/Std.
2.2.2	Rüstwagen (RW 1)	85,00 EUR/Std.
2.2.3	Drehleiter (DLK 23/12)	355,00 EUR/Std.
2.2.4	Anhängeleiter 16/4 (AL 16/4)	20,00 EUR/Std.
2.2.5	Kommandowagen (KdoW)	40,00 EUR/Std.
2.2.6	Mehrzweckfahrzeug- Gefahrenstoff (MZF-G)	200,00 EUR/Std.
2.3	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	
2.3.1	Mehrzweckboot (MZB)	65,00 EUR/Std.
2.3.2	Rettungsboot (RTB 1-3)	35,00 EUR/Std.
2.3.3	Mehrzweckfahrzeug (MZF bis 6t)	45,00 EUR/Std.
2.3.4	Mehrzweckfahrzeug (MZF/2 über 6t)	145,00 EUR/Std.
2.3.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,00 EUR/Std.
2.3.6	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	35,00 EUR/Std.

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
3.	Geräte	
3.1	Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern je Scheinwerfer einzeln	29,00 EUR/Std. 16,00 EUR/Std.
3.2	Be- und Entlüftungsgerät	34,00 EUR/Tag
3.3	Feuerlöscher PG 6 Feuerlöscher PG 12 Feuerlöscher CO2	20,00 EUR/ kg 20,00 EUR/ kg 150,00 EUR
3.4	Motorsäge	39,00 EUR/Std.
3.5	Notstromaggregat bis 10 kVA bis 20 kVA über 20 kVA	47,00 EUR/Std. 62,00 EUR/Std. 75,00 EUR/Std.
3.6	Auffangbehälter bis 10 cbm über 10 cbm	34,00 EUR/Std. 47,00 EUR/Std.
3.7	Pressluftatmer	47,00 EUR/Einsatz
3.8	Sauerstoffschutzgerät	77,00 EUR/Std.
3.9	Schlammpumpe	39,00 EUR/Std.
3.10	Schlauchmaterial / Druckschlauch	16,00 EUR/Std.
3.11	Strahlrohr B/C/D je weiterer Tag	11,00 EUR/Tag 8,00 EUR/Tag
3.12	Tauchpumpe	39,00 EUR/Std.
3.13	Rettungs- und Bergungssatz (Hebekissen, Leckdichtkissen) Hydraulisches Rettungsgerät	62,00 EUR/Einsatz
3.14	Nasssauger	23,00 EUR/Einsatz
3.15	Gas-Messgeräte CO, CH4	5,00 EUR/Std.
4.	Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Wartungsvertrag abgerechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Wartungsvertrag abgerechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren Atemschutzgeräte Atemschutzmaske Lungenautomat Druckluftflasche 300 bar/6 l Ersatzbeschaffungen	3,00 EUR je Stück 3,00 EUR je Stück 3,00 EUR je Stück 3,00 EUR je Stück Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
5.	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (Pauschale)	500,00 EUR
6.	Missbräuchliche Alarmierung Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß dem Verzeichnis der Kostensätze berechnet.	
7.	Sonderlöschmittel z.B. Löschschaum Öl-Bindemittel Haus/Wohnungstür-Schließzylinder	6,00 EUR / Liter 16,00 EUR / Sack 25,00 EUR